

Gesuch für eine AHV-Überbrückungsrente

Abkommen 28.3

GAV CP/UNIA und CP/SYNA

Zu senden an : Caisse de compensation ALFA de l'Industrie Horlogère, Siège central,
Avenue Léopold-Robert 65, Case postale, 2301 La Chaux-de-Fonds

A. Auszufüllen durch den (die) Antragssteller(in)

Name und Vorname(n) :

Geburtsdatum : Versicherten-Nr. :

Genauere Adresse :

Wohnort : Telefon privat :

B. Auszufüllen durch den Arbeitgeber

Identität : Firma : Telefon :

Kontakt : Frau Herr..... Telefon :

AHV-Agentur Nr. 51- Mitglied Nr. :

Daten : Anstellungsdatum im Betrieb/Konzern :

Gemeldetes Datum Ende des Dienstverhältnisses :

- War Ihr(e) Arbeitnehmer(in) im Betrieb/Konzern während der letzten 10 Dienstjahre, vor der ersten Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente immer zu 100 % beschäftigt ?

Ja Nein. In diesem Fall sind die Perioden und Prozentsätze anzugeben

ODER

- War Ihr(e) Arbeitnehmer(in) während 10 Dienstjahren von insgesamt 12 Dienstjahren welche dem Monat der ersten Zahlung der AHV-Überbrückungsrente vorausgeht, **in einem dem GAV der Uhrenindustrie** unterstellten Betrieb zu 100 % beschäftigt ? (Der Nachweis der Tätigkeitsperioden muss im Dossier des Antragsstellers/der Antragsstellerin aufbewahrt werden).

Ja Nein. In diesem Fall sind die Perioden und Prozentsätze anzugeben

<u>Name des dem GAV unterstellten Betriebes</u>	<u>Periode</u>	<u>Beschäftigungsgrad</u>
.....	von..... bis	zu.....%
.....	von bis	zu.....%
.....	von bis	zu.....%
.....	von bis	zu.....%
.....	von bis	zu.....%

Bitte wenden

C.

Zahlung

An die Vorsorgestiftung :

An den Bezugsberechtigten - Überweisung nur in der Schweiz

PostFinance - IBAN :

Bankkonto :

*- Name der Bank :

*- Filiale von :

*- Kontoinhaber :

*- IBAN : CH

*- Clearingnummer :

* obligatorische Felder, wenn Bezahlung von Bank

Die AHV-Überbrückungsrente wird nur zugesprochen, wenn der Antragssteller tatsächlich jede Erwerbstätigkeit aufgibt. Wird sie wieder aufgenommen, muss der Unterzeichnete die ALFA-Kasse informieren. Dies gilt auch für jedes Ereignis, das den Anspruch auf die Überbrückungsrente oder ihre Auszahlung beeinflussen kann.

Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Ort und Datum :

Unterschrift des (der) Antragstellers(in) :

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers :

.....

.....

Auszug aus den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (Art. 28.3)

- 1 Im Jahr vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters hat der Arbeitnehmer, der jegliche entlohnte berufliche Aktivität aufgibt, das Recht auf eine AHV-Überbrückungsrente, wenn er im Zeitpunkt der ersten Rentenauszahlung folgende Bedingungen erfüllt :
- zehn Dienstjahre im Betrieb oder in der Gruppe;
- zehn Dienstjahre innerhalb von insgesamt zwölf Dienstjahren in einem dem GAV der Uhrenindustrie unterstellten Betrieb.
2 Der Arbeitnehmer, der von diesem Recht Gebrauch machen will, teilt dies seinem Arbeitgeber zwölf Monate im Voraus mit. Auf jeden Fall kündigt er unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist.
3 Die AHV-Überbrückungsrente beträgt CHF 30'000.-- für ein Jahr. Hat der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Arbeitnehmers während der in Art. 28.3. Abs.1, erwähnten Referenzzeit weniger als 100 % betragen, wird die AHV-Überbrückungsrente anteilmässig gekürzt.
4 Die Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente beträgt ein Jahr. Auf schriftlichen, entsprechend begründeten Antrag, kann die Bezugsdauer auf zehn Monate gekürzt werden. Der Totalbetrag der Überbrückungsrente bleibt unverändert.
5 Wird der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen innerhalb der letzten zwölf Monate entlassen, bevor er Anspruch auf Ausrichtung der AHV-Überbrückungsrente hat, wird die Rente ab dem ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt; der Totalbetrag bleibt unverändert, auch wenn Leistungen der Arbeitslosenkasse bezogen werden.
6 Die AHV-Überbrückungsrente wird vom Zeitpunkt an ausbezahlt, wo die vorzeitige Pensionierung in Kraft tritt und bis zur Zahlung der AHV-Altersrente oder bis zum Ende des Monats, in welchem der Rentenbezüger verstirbt. Sie wird nicht mehr ausbezahlt, wenn der Arbeitnehmer wieder eine bezahlte Arbeit aufnimmt, eine ganze Rente der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhält, unter Vorbehalt von Art. 28.3.Abs.5.
7 Die AHV-Überbrückungsrente wird vom Arbeitgeber finanziert.